CC:

GMX FreeMail

Bitte um Stellungnahme

Von:

An: servicebuero@bmk.gv.at

Datum: 04.12.2023 01:07:08

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe, gemäß ihrem Schreiben (GZ: 2023-0.502.054) vom August dieses Jahres, bei der eControl eine Schlichtung erbeten. Anbei finden Sie deren Antwort und meine darauffolgende Bitte um Erläuterung.

Es erfolgte eine Ablehnung mit dem Verweis auf einen Punkt in den Verfahrensrichtlinien, wo zu finden ist: 9. BESCHWERDE-ABLEHNUNG:

- (1) Die Schlichtungsstelle kann die weitere Behandlung Ihrer Beschwerde ablehnen, wenn:
- f) die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde

Weiters halte ich die Aussage:

Sie beziehen sich in Ihren Ausführungen zum Begehren auf § 17a Abs 6 ElWOG 2010. DIESE GESETZLICHE BESTIMMUNG STEHT NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT KLEINSTERZEUGUNGSANLAGEN. Jedoch mit PV-Anlagen mit Überschusseinspeisung bis 20 kW.

für in sich falsch, da

ElWOG 2010 §7 Abs. 1:

- Z 32a : "Kleinsterzeugungsanlagen" eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt;
- => Es ist hier weder etwas über Überschusseinspeisung noch über PV-Anlagen gesagt. Kann also auch z.B. ein Windrad sein.
 - Z 20: "Erzeugungsanlage" ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;
- Z 38: "Kraftwerk" eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen;
- => Eine PV-Anlage ist dazu bestimmt Sonnenstrahlung in elektrische Energie umzuwandeln und ist damit ein Kraftwerk und damit eine Erzeugungsanlage und damit ist die Schnittmenge "Kleinsterzeugungsanlagen" und "PV-Anlagen" nicht leer.
- => Diese gesetzliche Bestimmung bezieht sich somit zumindest auf eine Teilmenge der Kleinsterzeugungsanlagen.

Meine Erzeugungsanlage ist eine PV-Anlage mit 750Wp und hat bis jetzt etwa 400kWh über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz eingespeist.

Die Erzeugungsanlage gehört also der Menge der "Kleinsterzeugungsanlagen" an, da 0.75<0.8 ist und gehört auch der Menge der "PV-Anlagen mit Überschusseinspeisung bis 20 kW" an, da 0.75<20 ist und da es eine PV Anlage ist und da es schon ~400kWh ins Netz eingespeist hat und da es dieses über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer getan hat.

=> Diese gesetzliche Bestimmung bezieht sich also auch auf meine Anlage.

Oder es haben mir meine Mathelehrer in Bezug auf Ungleichungen, Aussagelogik und Mengenlehre was Falsches beigebracht?

Zum Hinweis im letzten Absatz ist zu sagen: Ich habe genau das bereits am 13.03.2023 mit dem Ersuchen eines Einspeisezählpunktes für meine bestehende und in Betrieb befindlichen Balkonkraftwerk als Erzeugungsanlage gemacht mit der Erwartung der Bekanntgabe der Zählpunktbezeichnung oder der umgehenden Anforderung ggf fehlender Angaben. Weder das eine noch das andere ist erfolgt, was auch der Grund ist warum ich mich an Sie gewendet habe.

Zu dem Satz: "Sie Begehren die Vergabe eines Einspeisezählpunktes für Ihre Kleinsterzeugungsanlage."

1 of 2 4/24/2024, 1:10 PM

möchte ich sagen, dass ich den Begriff "Kleinsterzeugungsanlage" in meinem Begehren nicht gebraucht habe. Gegenüber Wiener-Netze am 13.3.2023 verwendete ich den Begriff "Balkonkraftwerk" und im Schlichtungsantrag den Begriff "PV-Kleinerzeugungsanlage". Die von mir verwendetet Begriffe werden doch spätestens mit dem Begehren nach dem Einspeisezälpunkt eindeutig dem §17a zuordbar, also dem was die Schlichtungsstelle als "PV-Anlagen mit Überschusseinspeisung bis 20 kW" bezeichnet hat.

Ich erbitte höflichst um eine Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dateianhänge

- 20231127_Schlichtungsablehnung_org.pdf
- 20231201_AwSchlichtungsantragAblehnung_org.pdf

2 of 2